



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

17

1987

Berlin, den 23. April 1987

Teil II Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
16. 3. 87	Bekanntmachung zum Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 26. Juni 1986 .....	17
27.1.87	Zweite Bekanntmachung zum Europäischen Abkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr eingesetzten Fahrpersonals (AETR)	24
2. 3. 87	Bekanntmachung zum Abkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausstattungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967 .....	24

**Bekanntmachung  
zum Abkommen  
\*  
zwischen der Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung des Königreiches Schweden  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen  
und vom Vermögen vom 26. Juni 1986  
vom 16. März 1987**

Am 26. Juni 1986 wurde in Stockholm das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Königreiches Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen unterzeichnet.

Das Abkommen trat nach Erfüllung der in seinem Artikel 27 festgelegten Voraussetzungen am 25. Dezember 1986 in Kraft. Es wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 1987

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

\*  
Dr. Kleinert  
Staatssekretär

**Abkommen  
zwischen der Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
und der Regierung des Königreiches Schweden  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Steuern  
vom Einkommen und vom Vermögen**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung des Königreiches Schweden sind, geleitet von dem Wunsch, die Beziehungen zwischen der Deutschen De-

mokratischen Republik und dem Königreich Schweden in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa weiterzuentwickeln und zu vertiefen, übereingekommen, zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen folgendes zu vereinbaren:

Artikel 1

**Persönlicher Geltungsbereich**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

**Unter das Abkommen fallende Steuern**

1. Bestehende Steuern, für die dieses Abkommen gilt, sind:

- a) In der Deutschen Demokratischen Republik:
  - 1) die Gewinnabführung der volkseigenen Betriebe,
  - 2) die Einkommensteuer,
  - 3) die Körperschaftsteuer,
  - 4) die Gewerbesteuer,
  - 5) die Lohnsteuer,
  - 6) die Steuer für Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit,
  - 7) die Steuer für Einnahmen aus Lizenzen,
  - 8) die Vermögensteuer  
(im folgenden als „Steuern der Deutschen Demokratischen Republik“ bezeichnet);
- b) Im Königreich Schweden:
  - 1) die staatliche Einkommensteuer  
(einschließlich der Kuponsteuer und der Seemannsteuer),
  - 2) die Gewinnbeteiligungsteuer,
  - 3) die Gemeindeeinkommensteuer,
  - 4) die Einkommensteuer für Künstler und Sportler,
  - 5) die staatliche Vermögensteuer  
(im folgenden als „Schwedische Steuern“ bezeichnet).

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt, Zeitliche Inhaltsübersicht und das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil II für das Jahr 1986